

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Vortheils-Gerechtigkeit im Großherzogthum Baden und deren Anwendung bei Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben

Schanzlin, Friedrich

Karlsruhe ; Freiburg, 1843

IV. Von der Schuldenzahlung

urn:nbn:de:bsz:31-9452

IV. Von der Schuldenzahlung.

§. 42.

Da der Vortheilserbe den Erbschaftsgläubigern nicht nur nach seinem Theile, sondern nach seinem Empfange zu haften hat, so ist es für den Uebernehmer eines Hofgutes oder dergl. wichtig, sich über den Schuldenstand der Uebergeber genau zu verlässigen, damit, wenn er neben den bekannten Schulden auch die Gleichstellungsgelder an die Miterben schon bezahlt hat, die nachkommenden Schulden ihm nicht allein zur Last bleiben. Ein Auszug aus dem Unterpfandsbuche wäre zur Sicherheit desselben jeweils vorzulegen.

§. 43.

Werden verpfändete Güter unter mehrere Miterben vertheilt, so ist die gleichzeitige Ablösung der bezüglichen Schulden nöthig, weil auf der einen Seite der Unterpfandsgläubiger keine Verweisung an einen andern Schuldner annehmen wird (L.R.G. 1275, 1278—79), auf der andern Seite aber der Miterbe Gefahr läuft, außer jenen Schulden, welche ihm zu seinem Theil angewiesen waren, auch noch jene zahlen zu müssen, welche unterpfändlich auf seinen ererbten Liegenschaften haften. * (L.R.G. 2114.)

§. 44.

Die über Abzug der Schulden an die Miterben zu zahlenden Erbgleichstellungsgelder sind wegen etwa stattfindender ehelicher Vermögensverhältnisse derselben nur zur Vermeidung künftiger Anstände nach dem Verhältnisse des Mehrempfanges an Liegenschaften und an Fahrnissen als liegenschaftliche und fahrende besonders zu berechnen. (Vergl. Schuster Anleitung zur Vermögensbeschreibung §. 92.)

Es ist ferner anzugeben nöthig, ob baar oder in welchen Terminen, ob verzinslich oder unverzinslich, und in ersterem Falle zu wieviel Prozenten diese Gleichstellungsgelder (Hauswürfe) zahlbar seien.

* Die Annahme der Verweisung einer Schuld des Uebergebers an einen seiner Erben wird nicht deshalb allein als eine Annahme des überwiesenen Erben zum alleinigen Schuldner vermuthet, sondern solche Annahme muß deutlich und bestimmt vom Gläubiger geschehen sein. Annalen der bad. Gerichte II. Jahrgang, Seite 139 u.

Fallen diese Erbgleichstellungsgelder Minderjährigen zu, so hat deren Pfleger solche alsbald durch Eintrag in das Unterpfindsbuch sicher stellen zu lassen. (Instr. für Vormünder. Reggsbl. 1838. Nr. 13. S. 4. Lit. f.)

V. Von unentgeltlichen Uebergaben.

§. 45.

Der Uebergeber, welcher an seine Erben einen Theil seines Vermögens abgibt und seinen Unterhalt in einem genügenden Vorbehalte an Gütern und Renten, welche in seinem Eigenthume verbleiben, vorsieht, bewirkt damit eine unentgeltliche oder reine Vermögensübergabe.

Der Uebernehmer ist indessen gehalten, wenn der Vorbehalt des Uebergebers zu dessen Unterhalt nicht zureicht, die weiter nöthigen Unterhaltskosten zuzuschießen, und es kann denselben hievon keine gegentheilige Vertragsbedingung befreien. (Vergl. L.R.G. 205—211.)

§. 46.

Ueber das zu Eigenthum vorbehaltene Vermögen ist allgemeine Nachweisung zu ertheilen, woraus die Polizeibehörde bei der Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Uebergabe sich genügend überzeugen kann, daß für das fernere hinreichende Auskommen des Uebergebers gehörig gesorgt sei.

Die Polizeibehörde wird, wenn diese Nachweisung nicht vorliegt, die obrigkeitliche Bestätigung der Uebergabe versagen.

VI. Von belasteten Uebergaben und Verpfändungen.

1. Begriff und Eintheilung.

§. 47.

Die gänzliche Vermögensübergabe kann nur mittelst einer Belastung geschehen, welche für den Unterhalt des Uebergebers sorgt. (L.R.G. 1100 a.)

Die Belastung darf indessen zwei Drittheile des höchsten jährlichen Ertrages des abgegebenen Vermögens nicht übersteigen. Ein Vertrag mit höherer Belastung würde nicht als Vermögensübergabe, sondern vielmehr als Leibrentenvertrag, oder, wenn mit der Abgabe eine